

## PROTOKOLL

der ausserordentlichen Generalversammlung der Züblin Immobilien Holding AG,  
Zürich, abgehalten am Donnerstag, 19. November 2009, 15.00 Uhr, Hotel Park Hyatt  
Zürich, Beethovenstrasse 21, 8002 Zürich

---

<b>Vorsitz:</b>	Pierre N. Rossier	Vizepräsident
<b>Anwesend vom Verwaltungsrat:</b>	Andrew N. Walker	Präsident
<b>Entschuldigt:</b>	Christian Bubb	Mitglied
	Gerold Bühler	Mitglied
	Dr. Markus Wesnitzer	Mitglied
<b>Unabhängiger Stimm- rechtsvertreter:</b>	Andres Schenker	TRESAG Treuhand- und Unternehmensberatungs AG, Zürich
<b>Organvertreterin:</b>	Ursula Duelli	
<b>Öffentliche Urkunds- person:</b>	Notar Peter Voser	Notariat Wiedikon-Zürich
<b>Revisionsstelle:</b>	Daniel Zaugg	Ernst & Young AG, Zürich
<b>Stimmzähler:</b>	Jonathan van Gelder	
<b>Protokollführerin:</b>	Ursula Duelli	

---

**Traktanden:**

- 1. Streichung der Statutenbestimmungen über das genehmigte Kapital**
- 2. Streichung der Statutenbestimmungen über das bedingte Kapital**
- 3. Kapitalherabsetzung mit Nennwertreduktion und Zuweisung an die freien Reserven**
- 4. Streichung der Statutenbestimmungen über die Sacheinlagen**
- 5. Anpassung der Statuten an das Bucheffektengesetz**

Herr Pierre N. Rossier, Vizepräsident des Verwaltungsrats der Züblin Immobilien Holding AG, eröffnet die ausserordentliche Generalversammlung um 15.00 Uhr als Vorsitzender und begrüsst die Anwesenden. Er stellt die folgenden Herren vor: Andrew N. Walker, Präsident des Verwaltungsrats, sowie Bruno Schefer, CEO, und George Aase, CFO.

Der Vorsitzende teilt mit, dass Herr Andrew N. Walker ihn mit dem Vorsitz der Generalversammlung beauftragt hat.

Der Vorsitzende trifft sodann im Hinblick auf die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die folgenden formellen Feststellungen:

1. Zur ausserordentliche Generalversammlung ist nach Gesetz und Statuten ordnungsgemäss durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 29. Oktober 2009 eingeladen worden. Diejenigen neuen Aktionären, die sich aufgrund der Wandlung der 6,25% Pflichtwandelanleihe 2004-2009 vom 10. November 2009 neu im Aktienregister eingetragen haben, sind durch die SIX SAG in Olten (Aktienregister) am 16. November 2009 über die heutige ausserordentlichen Generalversammlung informiert worden.
2. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung der Züblin Immobilien Holding AG damit ordnungsgemäss einberufen worden ist.
3. Die Traktanden wurden zusammen mit den Anträgen des Verwaltungsrats in der publizierten Einladung bekannt gegeben (Beilage 1). Auf entsprechende Frage des Vorsitzenden verlangt niemand, dass die Traktanden und Anträge vorgelesen werden. Fragen zu den einzelnen Traktanden und Anträgen des Verwaltungsrats werden im Rahmen der Behandlung der einzelnen Geschäfte beantwortet.
4. Gemäss Art. 10 Abs. 2 der Statuten der Züblin Immobilien Holding AG werden der Protokollführer und die Stimmzähler durch den Vorsitzenden bestimmt.

Das Protokoll wird von Frau Ursula Duelli geführt.

Die Stimmzähler amten unter der Leitung von Herrn Jonathan van Gelder.

5. Als öffentliche Urkundsperson ist Herr Peter Voser, Notar im Notariat Wiedikon-Zürich, anwesend. Er wird die öffentliche Beurkundung der Beschlüsse der Versammlung vornehmen.

6. Als Vertreter der Revisionsstelle ist Herr Daniel Zaugg von der Ernst & Young AG, Zürich, anwesend.
7. Als Organvertreterin im Sinne von Art. 689c OR ist Frau Ursula Duelli tätig. Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter amtiert Herr Andres Schenker.
8. Der Vorsitzende ordnet an, dass in der Versammlung bei den Traktanden 1 – 3 schriftlich und bei den Traktanden 4 und 5 offen durch Handerheben abgestimmt wird, sofern die Generalversammlung es nicht anders verlangt.

Sollte bei einzelnen, offen durchgeführten Abstimmungen eine klare Feststellung des Resultats nicht möglich sein, behält sich der Vorsitzende vor, die schriftliche Durchführung der Abstimmung anzuordnen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass für sämtliche Traktanden der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung die Beschlussfassung mit der absoluten Mehrheit (das heisst einfache Mehrheit) der vertretenen Aktienstimmen erfolgt. Dies gilt für die Nennwertreduktion gemäss Traktandum 3 allerdings nur, wenn die Traktanden 1 und 2 von der Generalversammlung angenommen werden. Das absolute Mehr bleibt unverändert, auch wenn sich jemand der Stimme enthält oder – bei einer schriftlichen Abstimmung – eine ungültige Stimme eingelegt wird.

9. Der Vorsitzende erklärt, dass ein Aktionär sein Stimm-Material abzugeben hat, wenn er während der Versammlung den Raum verlässt, da die Präsenz während der Generalversammlung laufend nachgeführt wird. Die Gäste werden daran erinnert, dass sie bei Abstimmungen nicht teilnehmen dürfen.
10. Die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Stimmen sowie des vertretenen Kapitals wurde an der Eingangskontrolle ermittelt. Separat festgestellt wurden ausserdem alle durch Organe, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter und durch Depotvertreter vertretenen Stimmen.

Der Vorsitzende bestätigt, dass das Aktienkapital der Züblin Immobilien Holding AG am Tag der Generalversammlung CHF 427'030'074.90 beträgt, eingeteilt in 59'724'486 vollständig liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 7.15.

Vom gesamten Aktienkapital der Gesellschaft sind an der Generalversammlung vertreten durch

1. Organe oder abhängige Personen im Sinne von Art. 689c OR:  
14'022'935 Namenaktien;
2. den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR, Herrn Andres Schenker, c/o TRESAG Treuhand- & Unternehmensberatungs AG, Gessnerallee 28, 8021 Zürich:  
4'344'189 Namenaktien;
3. Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR:  
0 Namenaktien;
4. übrige Aktionäre:  
21'359'635 Namenaktien.

Insgesamt sind durch 82 Aktionäre oder Aktionärsvertreter total 39'726'759 Aktienstimmen bzw. 67.31 % des Aktienkapitals direkt oder indirekt an der ausserordentlichen Generalversammlung vertreten. Die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen beträgt somit 19'863'380 Stimmen.

12. Der Vorsitzende stellt fest, dass die heutige Generalversammlung ordnungsgemäss konstituiert und beschlussfähig ist.
13. Gegen die getroffenen Feststellungen werden keine Einwendungen erhoben.

### **Traktandum 1            Streichung der Statutenbestimmung über das genehmigte Kapital**

Unter Traktandum 1 stellt der Vorsitzende der Generalversammlung namens des Verwaltungsrats den Antrag, Artikel 3a der Statuten betreffend genehmigtes Kapital ersatzlos zu streichen und entsprechend (unter Berücksichtigung des Traktandums 2) Artikel 3c und 3d der Statuten neu als Artikel 3a und 3b zu nummerieren.

Im Rahmen seiner Überlegungen zur Corporate Governance der Gesellschaft ist der Verwaltungsrat zur Auffassung gelangt, dass eine mögliche Kapitalerhöhung in Zukunft nur mit Zustimmung der Aktionäre anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden sollte. Entsprechend ist die in Artikel 3a der Statuten enthaltene Ermächtigung an den Verwaltungsrat zur Erhöhung des Aktienkapitals zu streichen. Die Aktionäre haben damit die Gewissheit, dass eine mögliche Kapitalerhöhung bis auf weiteres nur mittels gesonderten Beschlusses durch die Aktionäre durchgeführt werden kann.

Zu Traktandum 1 wird das Wort nicht ergriffen.

Es wird schriftlich über das Traktandum 1 abgestimmt.

Der Vorsitzende fährt weiter in der Behandlung der Traktanden und wird das Ergebnis der Abstimmung über Traktandum 1 später verkünden.

### **Traktandum 2            Streichung der Statutenbestimmungen über das bedingte Kapital**

Unter Traktandum 2 stellt der Vorsitzende der Generalversammlung namens des Verwaltungsrats den Antrag, Artikel 3b der Statuten betreffend bedingtes Kapital ersatzlos zu streichen und entsprechend (unter Berücksichtigung des Traktandums 1) Artikel 3c und 3d der Statuten neu als Artikel 3a und 3b zu nummerieren.

Der Vorsitzende bestätigt im Namen des Verwaltungsrats, dass für das nach dem Auslaufen der Wandelanleihe 2002–2008 und der Pflichtwandelanleihe 2004–2009 verbleibende bedingte Aktienkapital weder durch die Gesellschaft noch durch Tochtergesellschaften Wandel- oder Optionsrechte ausgegeben wurden, die zu einem Bezug von Aktien der Züblin Immobilien Holding AG berechtigen. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Verwaltungsrats liegt vor. Somit gebe es keinen Grund für das Weiterbestehen des bedingten Kapitals. Bereits an der letzten Generalversammlung wurde zudem die statutarische Bestimmung über das bedingte Kapital für die Bedienung von Management-Optionen aufgehoben. Aus den unter Traktandum 1 ausgeführten Überlegungen sei der Verwaltungsrat vor diesem Hintergrund der Auffassung, dass derzeit kein Bedürfnis nach einem bedingten Kapital für Wandel- und Optionsanleihen oder für ähnliche Produkte bestehe. Daher kann die entsprechende Bestimmung gestrichen werden.

Zu Traktandum 2 wird das Wort nicht ergriffen.

Es wird schriftlich über das Traktandum 2 abgestimmt.

Der Vorsitzende fährt weiter in der Behandlung der Traktanden und wird das Ergebnis der Abstimmung über Traktandum 2 später verkünden.

### **Traktandum 3 Kapitalherabsetzung mit Nennwertreduktion und Zuweisung an die freien Reserven**

Der Verwaltungsrat traktandierte und beantragte in der Einladung zur Generalversammlung vom 29. Oktober 2009 eine Kapitalherabsetzung mit Nennwertreduktion und Zuweisung an die freien Reserven im Betrag von CHF 6.15 pro Aktie.

Die beantragte Kapitalherabsetzung mit Nennwertreduktion von CHF 7.15 auf CHF 1.00 pro Aktie und Zuweisung des Betrags von CHF 6.15 pro Aktie an die freien Reserven erfolgt im Zusammenhang mit der Umsetzung der strategischen Neuausrichtung der Unternehmung, die unter anderem eine Erhöhung der Eigenkapitalquote auf 40% vorsieht. Mit der Nennwertreduktion soll die erforderliche Flexibilität geschaffen werden, bei günstigen Marktverhältnissen Kapitalmarkttransaktionen mit Bezugsrechtsangebot an die bisherigen Aktionäre durchführen zu können. Eine Entscheidung für eine mögliche Kapitalmarkttransaktion bzw. deren Umfang und Zeitpunkt wurde noch nicht getroffen. Eine Kapitalmarkttransaktion mit Bezugsrechtsangebot wäre wiederum Gegenstand einer Generalversammlung, zu der der Verwaltungsrat im gegebenen Zeitpunkt einladen würde.

Aufgrund gesetzlicher Vorschrift sind Kapitalerhöhungen für Schweizer Aktiengesellschaften nur möglich, wenn der Emissionspreis der neuen Aktien mindestens deren Nennwert entspricht. Der Nennwert der Züblin-Aktien beträgt am Tage der Generalversammlung je CHF 7.15. Da der Aktienkurs tiefer ist, ist es für Züblin zurzeit nicht möglich, neue Aktien auszugeben. Deshalb soll der Nennwert auf CHF 1.00 je Aktie reduziert und damit die Möglichkeit geschaffen werden, eine Kapitalerhöhung durchzuführen.

Die Nennwertreduktion hat keinerlei Einfluss auf den inneren Wert der Gesellschaft, da der Herabsetzungsbetrag den freien Reserven zugewiesen wird. Es erfolgt nur eine Umbuchung vom Aktienkapital in die Reserven innerhalb des Eigenkapitals. Damit verändert sich für die Aktionäre nichts.

Die Gesellschaft hat in den letzten Jahren anstelle von Dividenden Nennwertreduktionen vorgenommen, welche den besonderen Vorteil hatten, dass keine Verrechnungssteuer auf dem Ausschüttungsbetrag erhoben wurde. Die Ausschüttung von Reserven unterliegt nach derzeitigem Recht der Verrechnungssteuer, doch erfolgt per 1. Januar 2011 eine Gesetzesänderung, aufgrund welcher die durch die Herabsetzung des Nennwerts geschaffenen freien Reserven ebenfalls verrechnungssteuerfrei an die Aktionäre ausgeschüttet werden können. Bedingung ist, dass der Herabsetzungsbetrag in einer Spezialreserve separat ausgewiesen wird. Der Verwaltungsrat hat sich dies durch die Einholung eines Steuer-Rulings von den Behörden bestätigen lassen.

Der Vollständigkeit halber weist der Vorsitzende darauf hin, dass aktuell eine Revision des Aktienrechts geplant ist. Die Auswirkungen dieser Reform auf die Ausschüttung von Reserven sind noch unklar. Gemäss letztem Vorschlag des Ständerats wird davon ausgegangen, dass auch in Zukunft die Ausschüttung von Reserven, welche aus einer Kapitalherabsetzung stammen, möglich sein wird.

Der Vorsitzende fährt weiter mit Ausführungen über die Auswirkung der Nennwertreduktion auf die Aktionärsrechte. Aufgrund von Art. 699 des Obligationenrechts können Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1 Mio. vertreten, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Die Statuten haben diese Regelung in Art. 5

übernommen. Als Folge der Nennwertreduktion wird dieser Schwellenwert von CHF 1 Mio. zu einer relativ hohen Hürde für Aktionäre, die von ihrem Traktandierungsrecht Gebrauch machen möchten. Nach der Eintragung der Nennwertreduktion im Handelsregister wird der Verwaltungsrat der nächsten Generalversammlung beantragen, diesen Schwellenwert auf 0.25% des Aktienkapitals zu reduzieren, was den Anforderungen von guter Corporate Governance entspricht.

Die Kapitalherabsetzung kann erst nach der Publikation des Schuldenrufs gemäss Art. 733 des Obligationenrechts («OR») vollzogen werden. Dieser Schuldenruf wird nach der Generalversammlung im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Die Gläubiger können innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der dritten Veröffentlichung des Schuldenrufs ihre Ansprüche anmelden und Befriedigung oder Sicherstellung gemäss Art. 734 OR verlangen. Das Aktienkapital wird erst herabgesetzt werden, wenn die Frist für die Anmeldung der Forderungen abgelaufen ist und alle angemeldeten Ansprüche erfüllt oder sichergestellt worden sind. Wenn die Erfüllung dieser Erfordernisse in einer notariellen Urkunde festgestellt wurde, kann die Herabsetzung im Handelsregister eingetragen werden. Dies wird voraussichtlich am 26. Januar 2010 erfolgen.

Aufgrund der Ausführungen und des vorliegenden Prüfungsberichts gemäss Art. 732 Abs. 2 OR des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens stellt der Vorsitzende der Generalversammlung namens des Verwaltungsrats den Antrag, folgendes zu beschliessen:

1. Das ordentliche Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 427'030'074.90 um CHF 367'305'588.90 auf CHF 59'724'486 herabzusetzen;
2. als Ergebnis des Prüfungsberichts festzustellen, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der vorgenannten Kapitalherabsetzung voll gedeckt sind;
3. die Herabsetzung des Aktienkapitals durch Reduktion des Nennwerts jeder einzelnen der 59'724'486 Namenaktien von bisher CHF 7.15 pro Aktie um CHF 6.15 pro Aktie auf neu CHF 1.00 pro Aktie und durch Zuweisung von CHF 6.15 pro Aktie (total CHF 367'305'588.90) an die freien Reserven der Gesellschaft durchzuführen;
4. die Statuten unter Berücksichtigung der vorstehenden Beschlüsse wie folgt zu ändern:

Artikel 3 – Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien

"Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 59'724'486 und ist eingeteilt in 59'724'486 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 1.00."

Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten unverändert weiter.

Bevor der Vorsitzende über den Antrag des Verwaltungsrates abstimmen lässt, eröffnet er die Diskussion.

Herr Martin Meili von MV Invest meldet sich zu Wort und erkundigt sich, ob der Verwaltungsrat konkrete Massnahmen für eine Kapitalerhöhung ergriffen habe. Der Vorsitzende antwortet, dass der Verwaltungsrat noch keinen Beschluss gefällt habe. Aus börsenrechtlichen Gründen könne er nicht mehr dazu sagen. Herr Martin Meili stellt die Anschlussfrage, wieso die Gesellschaft eine "Road Show" durch eine grössere Investmentbank organisieren, wenn keine Kapitalerhöhung geplant sei. Herr Bruno Schefer,

CEO, antwortet darauf, dass es sich hierbei um eine Road Show im Rahmen der Halbjahresergebnisse handle.

Als nächster meldet sich Herr Erni zu Wort. Er bedankt sich für die gelieferten Zahlen und erkundigt sich, ob Pläne für die Verwendung des Herabsetzungsbetrags bestünden. Der Vorsitzende führt aus, dass keine Pläne bestünden. Die Herabsetzung erfolgt lediglich, damit der Nennwert tiefer als der Aktienkurs ist. Dies ist eine Voraussetzung, damit die Gesellschaft eine Kapitalmarkttransaktion durchführen kann. Herr Erni wiederholt seine Frage, welche Absichten der Verwaltungsrat mit der Nennwertreduktion verfolge und wieso der Herabsetzungsbetrag nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werde. Der Vorsitzende wiederholt, dass der Zweck der Herabsetzung nicht die Ausschüttung von Mitteln an die Aktionäre sei, sondern die Schaffung der Voraussetzung für eine Kapitalmarkttransaktion. Es erfolgt lediglich eine Umbuchung in die Reserven.

Ein weiterer Aktionär meldet sich zur Diskussion und merkt an, dass der Nennwert von je CHF 1 für eine Immobiliengesellschaft ein tiefer Wert sei. Er will wissen, wieso nicht in einem ersten Schritt statt auf CHF 1 auf CHF 4 reduziert werde, und wie der Verwaltungsrat zu einer zumindest kleinen Ausschüttung an die Aktionäre stehe. Der Vorsitzende hält fest, dass der Nennwert einer Aktie keine Rolle spiele, sondern dass es auf das Eigenkapital pro Aktie ankomme. Hinsichtlich einer möglichen kleinen Ausschüttung wiederholt der Vorsitzende, dass der Zweck des Beschlusses nicht die Ausschüttung von Mitteln der Gesellschaft sei, sondern die Schaffung der Voraussetzung für eine Kapitalmarkttransaktion.

Ein weiterer Aktionär verlangt, dass zuerst der Halbjahresbericht präsentiert wird, bevor über das Traktandum abgestimmt werde. Der Vorsitzende erläutert, dass die Präsentation des Halbjahresberichts kein Bestandteil der ausserordentlichen GV darstelle.

Ein weiterer Aktionär erkundigt sich, wie sich der Aktienwert aufgrund der Nennwertreduktion verhalten werde. Der Vorsitzende antwortet, dass die Nennwertreduktion an sich keinen Einfluss auf den Aktienkurs haben sollte. Herr Martin Meili von MV Invest ist mit der Äusserung des Vorsitzenden nicht einverstanden. Der Kurs habe auf die Ankündigung der Herabsetzung reagiert, da sie eine Signalwirkung habe.

Ein weiterer Aktionär erkundigt sich nach den laufenden Krediten der Gesellschaft und wie es mit deren Verlängerung stehe. Bruno Schefer, CEO, führt darauf hin aus, dass in den nächsten zwölf Monaten Kredite in Höhe von CHF 117 Mio. ausliefen. Hinsichtlich der Verlängerung ist man in Verhandlung mit den entsprechenden Kapitalgebern. Der gleiche Aktionär stellt die Frage, ob die Gesellschaft den Markt informiere, wenn die Verlängerung der Kredite erfolgt sei. Bruno Schefer bejaht diese Frage.

Damit ist die Diskussion abgeschlossen.

Der Vorsitzenden gibt nun die Ergebnisse der schriftlichen Abstimmungen zu den Traktanden 1 und 2 bekannt.

**Zu Traktandum 1: An der Abstimmung waren gemäss der nachgeführten Präsenzkontrolle 39'728'219 Aktien stimmberechtigt und die Generalversammlung hat die Statutenänderung betreffend Streichung der Statutenbestimmung über das genehmigte Kapital mit folgendem Ergebnis angenommen:**



Ja-Stimmen	39'652'720
Nein-Stimmen	41'857
Enthaltung	13'942
Keine Wahl	19'700
Zustimmung in %	99.81

**Zu Traktandum 2: An der Abstimmung waren gemäss der nachgeführten Präsenzkontrolle 39'729'219 Aktien stimmberechtigt und die Generalversammlung hat die Statutenänderung betreffend Streichung der Statutenbestimmung über das bedingte Kapital mit folgendem Ergebnis angenommen:**

Ja-Stimmen	39'668'710
Nein-Stimmen	42'666
Enthaltung	16'843
Keine Wahl	1'000
Zustimmung in %	99.85

Anschliessend wird schriftlich über das Traktandum 3 abgestimmt.

Der Vorsitzende fährt weiter in der Behandlung der Traktanden und wird das Ergebnis der Abstimmung über Traktandum 3 später verkünden.

#### **Traktandum 4            Streichung der Statutenbestimmungen über Sacheinlagen**

Unter Traktandum 4 stellt der Vorsitzende der Generalversammlung namens des Verwaltungsrats den Antrag, Artikel 23 sowie den Obertitel "VII. Sacheinlagen" der Statuten betreffend Sacheinlagen zu streichen.

Die Gesellschaft hat im Jahr 1999 im Rahmen einer Kapitalerhöhung Sacheinlagen übernommen. Diese Übernahmen sind als Sacheinlagen in Artikel 23 der Statuten offengelegt. Gemäss Art. 628 Abs. 4 OR kann die Generalversammlung nach zehn Jahren Bestimmungen der Statuten über Sacheinlagen oder Sachübernahmen aufheben. Die Frist von zehn Jahren für die Aufhebung des Artikels 23 der Statuten ist am 13. September 2009 abgelaufen. Diese Sacheinlagebestimmungen sind somit nicht mehr erforderlich, weshalb die Statuten bereinigt werden können.

Zu Traktandum 4 wird das Wort nicht erhoben.

Danach erfolgt die Beschlussfassung in offener Abstimmung.

**Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung den Antrag, Artikel 23 sowie den Obertitel "VII. Sacheinlagen" der Statuten betreffend Sacheinlagen zu streichen, mit grossem Mehr der Aktienstimmen, einigen wenigen Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen annimmt.**

## **Traktandum 5            Anpassung der Statuten an das Bucheffektengesetz**

Unter Traktandum 5 beantragt Ihnen der Verwaltungsrat, Artikel 3d bzw. gemäss Traktanden 1 und 2 neu Artikel 3b der Statuten betreffend den Titeldruck und die Übertragung von Aktien wie folgt an neue Bestimmungen des Obligationenrechts anzupassen:

### Artikel 3b

#### "Wertrechte

Die Aktien sind als Wertrechte ausgestaltet und weder in einer Globalurkunde noch in Zertifikaten, Einzelurkunden oder in anderer Form verkündet. Den Aktionären steht kein Anspruch auf Ausstellung eines Aktientitels zu, doch können sie jederzeit von der Gesellschaft eine Bescheinigung über ihre Stellung als Aktionär verlangen. Die Gesellschaft führt ein Wertrechtbuch gemäss den Bestimmungen von Art. 973c OR."

Per 1. Januar 2010 wird das Bundesgesetz über Bucheffekten (BEG) in Kraft treten und damit auch neue Bestimmungen über Wertrechte im Obligationenrecht. Das geltende Recht sieht grundsätzlich vor, dass Aktien als Wertpapiere ausgestellt werden. Bei börsenkotierten Gesellschaften ist jedoch der aufgehobene Titeldruck, d.h. der Verzicht auf die Ausgabe von physischen Aktienzertifikaten, üblich geworden. Dies ist auch bei der Züblin der Fall. Der Verzicht auf die Ausstellung von Aktienzertifikaten wurde im OR jedoch nicht ausdrücklich geregelt. Mit dem neuen Artikel 973c OR wird das Gesetz nun an die Realität angepasst. Die Statuten sollen an diese neue Bestimmung des Obligationenrechts und die damit einhergehenden neuen Bestimmungen des BEG angepasst werden. Die Änderung der Statuten soll klarstellen, dass die Aktien der Gesellschaft als Wertrechte ausgestaltet sind. Materiell wird sich für die Aktionäre jedoch nichts ändern.

Zu Traktandum 5 wird das Wort nicht erhoben.

Danach erfolgt die Beschlussfassung in offener Abstimmung.

**Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung den Antrag, Artikel 3d bzw. gemäss Traktanden 1 und 2 neu Artikel 3b der Statuten betreffend den Titeldruck und die Übertragung von Aktien an die neuen Bestimmungen des Obligationenrechts anzupassen, mit grossem Mehr der Aktienstimmen, einigen wenigen Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen annimmt.**

Der Vorsitzende gibt nun die Ergebnisse der schriftlichen Abstimmungen zu Traktandum 3 bekannt.

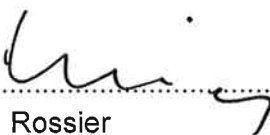
**Zu Traktandum 3: An der Abstimmung waren gemäss der nachgeführten Präsenzkontrolle 39'729'219 Aktien stimmberechtigt und die Generalversammlung hat die beantragte Kapitalherabsetzung mit Nennwertreduktion und Zuweisung an die freien Reserven mit folgendem Ergebnis angenommen:**

Ja-Stimmen	36'232'198
Nein-Stimmen	3'459'571
Enthaltung	36'450
Keine Wahl	1'000
Zustimmung in %	91.2

Zum Schluss der Behandlung der ordentlichen Traktanden fragt der Vorsitzende Herrn Notar Peter Voser, ob alle gesetzlichen Formvorschriften eingehalten worden sind, so dass die öffentliche Beurkundung vorgenommen werden kann. Herr Voser bestätigt dies.

Der Vorsitzende dankt den Aktionärinnen und Aktionären für ihr Erscheinen und erklärt er die ausserordentliche Generalversammlung für geschlossen.

Der Vorsitzende:

  
.....  
Pierre N. Rossier

Die Protokollführerin:

  
.....  
Ursula Duelli

Beilage:

- 1) Kopie der Einladung vom 29. Oktober 2009
- 2) Präsenzliste